

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 26/0238</b>
<b>44 - Amt für Bildung und Kultur</b>			<b>Datum: 01.06.2026</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Zierner, Leon, Dr.</b>	<b>Tel.:-190</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>25.06.2026</b>	<b>Anhörung</b>

## **Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.04.2026: Kunst im öffentlichen Raum**

### **Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion hat in der Sitzung des Kulturausschusses am 23.04.2026 folgende Anfrage gestellt:

Im Laufe der Zeit sind an öffentlichen Einrichtungen Kunstobjekte von verschiedenen Künstlern und Künstlerinnen entstanden. Zwischenzeitlich fanden bzw. finden an diesen Einrichtungen Umbauarbeiten bis hin zu Abriss und Neubauten statt.

Beispielhaft seien hier die Schulen genannt:

Schulzentrum Süd, Mensa	Glasmalerei	von Uwe Fossemmer
	Windspiel	von Hermann Stehr
Festsaal am Falkenberg	Skulptur	von Lilo Peters
Gymnasium Harksheide	Skulptur	von Ulrich Beier.

Aber auch an anderen Orten, an denen Umbauten bzw. Neubauten entstehen, existieren Kunstobjekte.

Beispielhaft seien hier genannt:

Willy Brand Park	Wegmarken	von Thomas Behrendt
Bücherei Garstedt	ohne Titel	von Sabine Schumann.

Hierzu frage ich die Verwaltung:

### **1. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass die Kunstobjekte, auch im Falle eines Um- bzw. Neubaus erhalten bleiben?**

Da die Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung für die Kunstobjekte nach Aufstellungsstandort variiert, ist bei baulichen Veränderungen das jeweilige Amt zuständig, in dessen Aufgabenbereich die betroffene Immobilie liegt.

Das Amt für Bildung und Kultur erfasst im Rahmen einer strukturellen Maßnahme alle städtischen Kunstobjekte im öffentlichen Raum und übernimmt federführend die Anlage eines zentralen Registers. Dadurch ist der Schutz bei baulichen Maßnahmen gewährleistet.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

## **2. Welche rechtlichen Verpflichtungen hat die Stadt gegenüber den Künstlern, Künstlerinnen bzw. deren Erben?**

Die Stadt Norderstedt besitzt eine große Zahl verschiedener Objekte, die im öffentlichen Raum frei zugänglich ausgestellt sind. Da die Herkunft der Kunstobjekte nicht homogen ist, liegt keine allgemeingültige, rechtliche Verpflichtung für alle Objekte vor. Sofern rechtsverbindliche Vereinbarungen mit den Urhebern getroffen wurden, sind diese in den jeweiligen Fachämtern oder dem Stadtarchiv abgelegt.